

Bildungsdepartement
Davidstrasse 31
9001 St. Gallen

Stellungnahme zu den rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung in der Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KMK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dieser Vorlage:

Grundsätzliches:

- In der vorliegenden Fassung zu den Grundlagen der Beurteilung sind deutliche Spuren der Anliegen und Vorschläge der Anspruchsgruppen zu erkennen - auch derjenigen der KMK. Dies dank der frühzeitigen und konsequenten Beteiligung insbesondere derjenigen Personen, die schliesslich mit diesen Grundlagen die Beurteilung umsetzen müssen. Wir danken den Exponenten des AVS für diese gelungene **Zusammenarbeit** und hoffen, dass sie exemplarisch ist für weitere Projekte.
- Die Neuerungen in der Beurteilung sind für die Fachpersonen nachvollziehbar, ja gewünscht. Es wird jedoch an seit Jahrzehnten praktizierten Beurteilungsprinzipien gerüttelt, an denen sich die Bevölkerung orientiert. Schon jetzt gilt, dass Zeugnisnoten nicht ausschliesslich das arithmetische Mittel von schriftlichen Lernkontrollen sind. Dieses Prinzip wird jedoch noch immer von vielen Eltern nicht verstanden. Daher ist es unabdingbar, dass die **Eltern** vor der Einführung der neuen Beurteilung im Sommer 2020 umfassend informiert werden.

Reglement über die Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule:

- **Art. 4:** Im Sinne einer schlanken Formulierung und der Klärung der Zuständigkeit schlagen wir folgende Änderung vor:
"Im Schuljahr findet wenigstens ein Beurteilungsgespräch statt. Die Lehrperson entscheidet über allfällige weitere Gespräche."
- **Art. 6:** Es sollen nur aussergewöhnliche Themen und besondere Abmachungen festgehalten werden. Ansonsten genügt eine Bestätigung, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Es scheint uns sinnvoll, dass die unter Art. 5 aufgeführte Auflistung der Inhalte auf dem Formular ersichtlich sind und dass es für die Lehrperson möglich ist, im Lehreroffice einen standardisierten Satz bei gefährdeter Promotion hinzuzufügen.

- **Art. 8:** Die Einführung des Jahreszeugnisses entspricht einem Wunsch der KMK. Wir sind überzeugt, dass dies eine grosse Entlastung für alle Beteiligten sein wird.
- **Art. 10 b) Ausnahmen**
 - 2) Nach welchen Kriterien soll der Schulträger entscheiden, ob die Leistung bei Wahlfächern bzw. individuellen Schwerpunkten mit Noten beurteilt oder nur bestätigt werden soll? Hier soll der Kanton klare Vorgaben machen.
 - 3) Ein-Lektionen-Fächer sollen prinzipiell nur am Ende des Schuljahres eine Note geben.
 - 4a) Grundsätzlich wird eine klare Festlegung der Notengebung im Fach Gestalten begrüsst. Es sollen aber in der Primarschule gleich wie in der Oberstufe Technisches und Textiles Gestalten separiert benotet werden.
- **Art. 12:** Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird nur im Rahmen des Beurteilungsgesprächs thematisiert. Die KMK ist dezidiert dagegen, dass die überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis dokumentiert werden.
- **Art. 13:** Im Zeugnis soll nur belegt werden, was in der Schule stattfindet und im Lehrplan verlangt wird. Alle ausserschulischen Aktivitäten gehören nicht ins Zeugnis. Diese können auch in einem persönlichen Zertifikat ausgewiesen werden.
- **Art. 17 b:** Aus Sicht der KMK dürfen hier, wie beim Übertritt, nur die Noten von Deutsch und Mathe verwendet werden.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Sachser
Präsident KMK